

Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:

Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:

A A1 B B1 C C1 C1 118 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT 121 BPT 122

1. Personalien

Kategorienbeschreibung siehe letzte Seite

Name (auch Geburtsname):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ Wohnort:

Heimatort + Kanton (Ausländer Heimatstaat)

(tagsüber)

Geburtsdatum:
(Tag/Monat/Jahr)

weiblich männlich

Früherer Wohnort:

bis



(Farbiges Passfoto
Format ca. 35 x 45 mm)

Unterschrift Gesuchsteller/in (innerhalb dieses Feldes in schwarzer Farbe)

Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien

Datum: Stempel und Unterschrift:

➔ Auszufüllen durch die Einwohnerkontrolle oder das Strassenverkehrsamt

Gesuchskontrolle	ADMAS	Arzt	Kontrollfahrt	Auflagen	(Reg.-Nr.)
------------------	-------	------	---------------	----------	------------

2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte

2.1 Leiden Sie an einer nicht folgllos ausgeheilten:

- Krankheit der Atmungsorgane? ja nein
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe? ja nein
- Nierenkrankheit? ja nein
- Nervenkrankheit? ja nein
- Krankheit der Bauchorgane? ja nein
- Unfallverletzung? ja nein

2.2 Leiden oder litten Sie jemals an:

- Ohnmachtsanfällen? ja nein
- Schwächezuständen? ja nein
- Süchten (Alkohol, Rauschgift, Medikamente)? ja nein
- Geisteskrankheiten? ja nein
- Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen? ja nein
- Gehörlosigkeit? ja nein

2.3 Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal?

Wenn nein: zu hoch zu niedrig nein ja

2.4 Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkohol- kranke hospitalisiert?

ja nein

2.5 Haben Sie je eine Entziehungskur für Rauschgift durchgemacht?

ja nein

2.6 Waren Sie je in einer Klinik für Geistes- oder Gemütskranke hospitalisiert?

ja nein

2.7 Haben Sie andere Krankheiten oder Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines Motorfahrzeuges hindern könnten?

ja nein

2.8 Bemerkungen:

Vormundschaft

Stehen Sie unter Vormundschaft? ja nein

Name und Adresse des Vormundes: _____

3. Sehtest (gültig 24 Monate)

➔ Auszufüllen durch einen Augenarzt, Arzt oder CH Optiker ←

3.1 Sehschärfe: Fernvisus

unkorrigiert korrigiert
R: L: R: L:

3.2 Horizontales Gesichtsfeld

keine Einschränkung ≥ 140° < 140°
Ausfälle: nein ja: rechts links

3.3 Augenbeweglichkeit

nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links
unten geprüft
Doppelbilder: nein ja, Blickrichtung _____

3.4 Stereosehen

Bestehen wesentliche Einschränkungen? ja nein

3.5 Pupillenmotorik

Liegt eine Anisokorie vor? ja nein
Lichtreaktion prompt (beidseitig) verzögert oder fehlend

Resultat

(siehe Rückseite) Anforderungen der Gruppe erfüllt.
 Ohne Sehhilfe mit Brille oder Kontaktlinsen
 Nur mit augenärztlicher Zustimmung

Bemerkungen _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Für Minderjährige / Bevormundete der gesetzliche Vertreter
Unterschrift Vater, Mutter oder Vormund: _____

Gruppe 1+2
Gruppe 3

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher
Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht,
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem
Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Umschreibung ausländischer Führerausweis

Datum der Ausländischen Führerprüfung? _____

In welchem Staat haben Sie die Führerprüfung bestanden? _____

Datum Ihrer ersten Einreise in die Schweiz? _____

Haben Sie unser Land seither für mindestens 3 Monate verlassen? _____

Wenn Ja, letztmals? von _____ bis _____

Sehtest Verkehrszulassungsverordnung Art. 9)

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem in der Schweiz ansässigen Augenarzt, Arzt oder Optiker summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis ist auf dem Gesuchsformular in der Rubrik 3 "Sehtest" festzuhalten.

Bei einem Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien A oder B, der Unterkategorien A1 oder B1 sowie der Spezialkategorien F, G oder M werden die Sehschärfe, das Gesichtsfeld und die Augenbeweglichkeit (Doppelsehen) untersucht.

Bei einem Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien C und D, der Unterkategorien C1 oder D1 oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie bei einem Gesuch um einen Fahrlehrerausweis der Kategorien I, II und IV werden zusätzlich das Stereosehen und die Pupillenmotorik untersucht.

Der Sehtest darf nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Medizinische Mindestanforderungen

1. Gruppe

Führerausweis-Kategorie D

2. Gruppe

- a. Führerausweis-Kategorie C
- b. Führerausweis Unterkategorie C1, D1
- c. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
- d. Fahrlehrerausweis-Kategorien I, II und IV
- e. Verkehrsexperten

3. Gruppe

- a. Führerausweis-Kategorien A und B
- b. Unterkategorien A1, B1
- c. Spezialkategorien F, G und M
- d. Fahrlehrerausweis-Kategorie III

Identifikation bzw. Personaliennachweis

Wer nicht im Besitz eines Führerausweises ist und erstmals dieses Gesuch einreicht, muss persönlich bei der Gemeindeverwaltung / Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identifikationsnachweis (Identitätskarte/CH-Pass/Ausländerausweis) vorlegen. **Für die Identifikation bei der Gemeinde wird beim Gesuchsteller direkt eine Gebühr von Fr. 15.– eingezogen. Das Gesuch wird von der Einwohnerkontrolle eingezogen und direkt dem StVA zugeschickt.**

Beilagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 1 farbiges Passfoto (wird von der Identifikationsstelle eingeklebt)
- gültiger Lehrvertrag (bei Lastwagenführer- bzw. Motorradmechanikerlehrlingen)
- Original Ausländerausweis (beim Lernfahrausweisgesuch und beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises)
- Original Ausländischer Führerausweis
- Nothilfeausweis im Original

Wichtige Hinweise

Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen (Verkehrszulassungsverordnung Art. 10)

Spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 muss der Gesuchsteller eine Bescheinigung im Original über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen.

Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen.

Basistheorie (Verkehrszulassungsverordnung Art. 13)

Die Basistheorie kann frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden.

Eine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben wollen.

Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A, B, C oder D oder der Unterkategorien A1, B1, C1 oder D1 erwerben wollen und bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien oder Unterkategorien besitzen. Dies gilt auch für Personen, die einen Führerausweis der Spezialkategorie F erwerben wollen und bereits einen Führerausweis der Spezialkategorie G besitzen, sowie für Personen, die einen Führerausweis der Kategorien BE, CE, oder DE oder der Unterkategorien C1E oder D1E erwerben wollen und den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

Wer den Führerausweis der Spezialkategorien F, G oder M erwerben will, legt eine Prüfung der Basistheorie ab, welche der entsprechenden Fahrzeugkategorie angepasst ist.

Eine bestandene Prüfung der Basistheorie gilt für zwei Jahre.

Der Lernfahrausweis wird **nach** bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt (Verkehrszulassungsverordnung Art. 15)

Zweiphasenausbildung / Führerausweis auf Probe (SVG Art. 15a. VZV Art. 24a. 27 und 151f)

Wer ab dem 1. Dezember 2005 ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält nach bestandener praktischer Führerprüfung den Führerausweis auf Probe. Die Probezeit beträgt 3 Jahre. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises der Kategorie A oder B sind. Innerhalb der Probezeit muss eine obligatorische Weiterausbildung (16 Stunden, aufgeteilt auf 2 Kurstage) bei einem/r anerkannten Kursveranstalter/in absolviert werden. Das Gesuch um die Erteilung eines unbefristeten Führerausweises kann nach der Probezeit, frühestens ein Monat vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe, eingereicht werden.

mehr Infos unter www.vsr.ch

Kurs für Verkehrskunde (Verkehrszulassungsverordnung Art. 18)

Wer den Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben will, muss spätestens bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beilegen. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Verkehrszulassungsverordnung Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einem Inhaber des Fahrlehrerausweises der Kategorie IV absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A zwölf Stunden, für den Führerausweis der Unterkategorie A1 acht Stunden. Besitzt der Gesuchsteller für den Führerausweis der Kategorie A die Unterkategorie A1, dauert die Grundschulung noch sechs Stunden. Die abgeschlossene Grundschulung ist ein Jahr lang gültig. (Weisung ASTRA vom 28.2.2003, Pkt. 5)

Fahrpraxis (Verkehrszulassungsverordnung Art. 8)

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C geführt haben. Dies gilt nicht bei Personen, die sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung (VZV Anhang 10 Ziffer 2) ausweisen können und

- a. während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben; oder
- b. während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.


















Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, der Unterkategorien B1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1 geführt haben.

Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

Der Gesuchsteller darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber während eines Jahres bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

Führerausweiskategorien

Kategorien		Mindestalter	Ärztliche Untersuchung
A ≤ 25kw	 Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	18 Jahre	nein
A > 25kw	 Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	25 Jahre oder zwei Jahre Fahrpraxis mit A 25 kW	nein
A1	 Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	16 Jahre: ≤ 50 cm ³ 18 Jahre: ≤ 125 cm ³	nein
B	 Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	nein
B1	 Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
C	 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1	 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1 118	Feuerwehrmotorfahrzeuge über 7500 kg	18 Jahre	ja
D	 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
D1	 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
BE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein
CE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
C1E	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
DE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
D1E	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
F	 Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.	16 Jahre 18 Jahre	nein nein
G	 Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M	 Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport			
BPT 121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, der Unterkategorien B1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten. (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung)	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT 122	Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung)	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja

Strassenverkehrsamt

www.stva.tg.ch
info@stva.tg.ch

Frauenfeld

Moosweg 7a

8501 Frauenfeld

☎ 052 724 32 11

Amriswil

Kreuzlingerstrasse 36

8580 Amriswil

☎ 071 414 07 86

Thurgau

